

Wenn in der Jagdhütte ein warmes Lichtlein brennt...

DNF 251

Bauen und Wohnen im Luxemburger Wald

Der Herr Victor Elvinger, ein Anwalt aus der Hauptstadt, dessen Kanzlei u.a. als Rechtsberater der CEGEDEL fungiert, ist ein leidenschaftlicher Freizeitjäger, der zusammen mit einigen Artgenossen das Jagdlos Nummer 521 *Op der Schänzelchen* nahe dem *Jaanshaff* in der Gemeinde Walferdingen gepachtet hat. Aber wenn's während der Jagd im Wald mal regnet, was macht dann der Flintenmann von Welt? - Richtig, er zieht sich in seine zünftige Jagdhütte zurück. Für eine solche Unterkunft aber braucht man eine Genehmigung vom Umweltministerium, denn die Jagd liegt natürlich in der *Zone verte*.

Der Herr Elvinger stellt im Februar 1988 einen Antrag für eine solche Hütte, dem drei Monate später auch stattgegeben wird, aber errichtet wird die besagte Hütte dann erst 1995, nachdem der Antrag erneuert und - am 27. Januar 1995 - auch erneut genehmigt wurde. Der Bauherr muß jedoch den folgenden, von der Forstverwaltung festgelegten Bedingungen Rechnung tragen:

„La cabane de chasse est une construction cynégétique à caractère temporaire, construite en bois et placée sur le sol nu sans socle en béton ni maçonnerie, servant de refuge au chasseur contre les intempéries et permettant le cas échéant son repos pendant l'exercice de la chasse.

La construction ne pourra servir à l'habitation humaine même occasionnelle, et ne pourra être équipée à cette fin. Vu le caractère temporaire de la cabane de chasse et sa destination primaire, (...) elle ne sera pas raccordée aux réseaux publics d'eau potable, d'énergie et de communication. L'emprise totale au sol ne pourra être supérieure à 25 m², y compris les aménagements connexes tels qu'auvent, terrasse couverte ou non, remise pour bois de feu, etc. (...).“

Am 8. November 1995 kontrolliert eine *Brigade mobile* der Forstverwaltung - im Auftrag des Umweltministeriums - , ob der Bauherr sich an die gesetzlichen Auflagen gehalten hat. Bei dem Neubau handelt es sich um ein schmuckes Chalet aus massivem Holz, das die Firma *Scanfabrikken* aus Zolwer errichtet hat, und die Beamten walten ihres Amtes und errichten Protokoll, weil das Häuschen fast schon ein Haus ist. Zitat: *„An die Jagdhütte mit den vorgeschriebenen Maßen wurde eine Terrasse mit den Maßen von circa 6,10 X 2,90 m, sowie ein Abstellraum mit den Maßen von circa 3,60 X 2 m angebaut (...). Des weiteren wurde ein circa 32 m langer Anschluß an das örtliche Elektrizitätsnetz verlegt.“*

Das besagte Protokoll wird an das zuständige Zivilgericht weitergeleitet. Kurze Zeit später liest man in einer Nummer des *Kéisécker-Info*, dem Mitteilungsblatt des *Mouvement Ecologique*, nebst einem Foto des *corpus delicti*, die folgende Notiz: *„Auf einem Plateau unweit des 'Jaanshaff' wurde vor einigen Monaten eine 'Jagdhütte' errichtet, die sowohl von ihrer Architektur her als auch von der Amenagerung des Außenbereiches doch eher einem Wochenendhaus ähnelt. Der Bau ist übrigens mit Elektrizitäts- und Wasseranschluß sowie mit Alarmanlage versehen. (...).“*

Der Herr Elvinger ist aber in der Zwischenzeit nicht untätig gewesen, sondern hat im Februar und im September 1996 die Forstverwaltung wiederholt ersucht, seine bescheidene Hütte doch noch zu genehmigen. Vergebens, denn am 4. März 1997 wird er schließlich vom Umweltministerium formell darüber in Kenntnis gesetzt, daß *„(...) dans l'intérêt de la protection de l'environnement naturel et de l'intégrité de la beauté des sites naturels, il y a effectivement lieu d'éviter qu'un abri de chasse ne prenne des allures de résidence secondaire. (...) Il en est de même pour ce qui est de son raccordement au réseau électrique (...).“*

Am 2. Juni 1997 aber legt unser wackerer Anwalt gegen solche ministerielle Sturheit Rekurs ein bei der nächsthöheren Instanz, nämlich beim neugeschaffenen Luxemburger Verwaltungsgericht. Am 19. Oktober 1998 kommt es dann dort zu einem erstaunlich salomonischen Urteil. Der Mann wird zwar dazu verdonnert, Terrasse und Anbau seiner Hütte wieder zu entfernen, die - nie genehmigten und somit ungesetzlichen - Anschlüsse ans CEGEDEL-Elektrizitätsnetz dürfen jedoch großzügigerweise an Ort und Stelle verbleiben. Dies, weil der Herr Elvinger in seinem Rekurs argumentiert hatte, ohne Strom funktioniere nun mal leider seine Alarmanlage nicht. Und was wäre auch die bescheidenste Hütte ohne zünftige Alarmanlage!

Daß die parastaatliche CEGEDEL Anno 1995 ihrem Rechtsberater ohne eine entsprechende Genehmigung eine 30 Meter lange, unterirdische Zuleitung für eine Jagdhütte legte, wurde somit also im nachhinein legalisiert.

Und jetzt dürfen sich natürlich sämtliche Besitzer von Jagdhütten freuen, denn diese neue Jurisprudenz wird bestimmt dazu führen, daß in unseren Wäldern vielerorts schon bald ein warmes Lichtlein erstrahlen wird. So wie der Stern von Bethlehem.

Hugo Habicht